

Benutzungsordnung Kulturhaus Stadtgarten Neuruppin

Auf der Grundlage § 5 GO vom 18. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398 ff.) in Verbindung mit § 2, 4, 6 KAG vom 27. Juni 1991 (GVBl. S. 200) beschließt die Stadtverordnetenversammlung Neuruppin am 16. Dezember 1996 nachfolgende Benutzungsordnung:

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Kulturhaus Stadtgarten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuruppin.
Es dient der allgemeinen Bildung und Information, der Fortbildung, kulturellen Betreuung und Freizeitgestaltung, Jugendfreizeitgestaltung sowie der kommerziellen Nutzung.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, das Kulturhaus Stadtgarten auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Die Benutzung des Kulturhaus Stadtgarten, Entgelte für besondere Leistungen werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben.
- (4) Öffnungszeiten: Das Kulturhaus Stadtgarten orientiert sich mit den Öffnungszeiten am Veranstaltungsbedarf/Veranstaltungskalender. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.
Das Büro ist täglich geöffnet:
Montag 7 bis 16 Uhr
Dienstag 7 bis 16 Uhr
Mittwoch 7 bis 16 Uhr
Donnerstag 7 bis 17 Uhr
Freitag 7 bis 13 Uhr

§ 2 Anmeldung/Vertragsabschluss

Für die Veranstaltungen jeglicher Art ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich. Grundlage einer Nutzungsvereinbarung bildet der Nutzungsvertrag/Mietvertrag (siehe Anlage). Gemeinnützige Projekte der Stadt Neuruppin werden durch kostenlose Nutzung der Kultureinrichtung gefördert und statistisch im wirtschaftlichen Jahresbericht dargestellt (z.B. Rock in Ruppín, Landeswettbewerb Schulschach, Schulen des Landes Brandenburg musizieren u.a.). Eine schriftliche Zustimmung durch den Bürgermeister muss erteilt werden.

§ 3 Hausrecht

- (1) Dem Leiter des Kulturhauses Stadtgarten steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Kulturhauspersonals ist zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit Folge zu leisten.
- (2) Jeder Besucher soll sich so verhalten, dass andere Gäste nicht gestört werden.
- (3) Getränke und Verpflegung jeglicher Art werden durch Vertrag nur vom gastronomischen Betreiber angeboten (Recht- und Pflichtprinzip).
- (4) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden (ausgenommen szenische Bühnendarstellungen).

- (5) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Besucher/Benutzer wird keine Haftung übernommen.

§ 4 Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, können ganz und teilweise von der Benutzung des Kulturhauses Stadtgarten ausgeschlossen werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Otto Theel
Bürgermeister

Eckhard Richter
Stadtverordnetenvorsteher